

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/44 vom 31. Mai 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2009\\_44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2009_44)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/44 du 31 mai 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2009/44 del 31 maggio 2010

## **Regeste**

Art. 31 Abs. 1 lit. b AVIG. Der aus der Einzelfirma des Ehegatten ausscheidende Versicherte hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sofern eine Umgehung der Bestimmungen über die Kurzarbeitsentschädigung möglich ist. Schliesst der Ehegatte die Einzelfirma, um innert kürzester Zeit (vorliegend 5 Monate) ein Geschäft mit identischem Zweck an neuer Lage und unter neuer Firma zu eröffnen, liegt keine definitive Betriebsaufgabe im Sinne von BGE 123 V 234 ff. vor, die den Versicherten zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung berechtigen würde. Zusätzlich fehlende Vermittlungsfähigkeit bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Mai 2010, AVI 2009/44). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_591/2010.

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Vorab zu klären ist, ob die Voraussetzungen für ein Rückkommen auf die in Rechtskraft erwachsene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. August 2007 im vorliegenden Fall erfüllt sind und ob eine materielle Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers für die Zeit vom 1. Mai 2005 bis 30. Juni 2006 in der Folge überhaupt zulässig ist. Beide Parteien sehen die dafür einschlägige Rechtsgrundlage in Art. 53 Abs. 1 ATSG, wonach formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden müssen, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Streitig ist, ob es sich bei den Abklärungsergebnissen des Untersuchungsamtes – wie von der Beschwerdegegnerin vorgebracht – um erhebliche neue Tatsachen handelt oder nicht.

### **E. 1.2**

Neu und erheblich ist eine Tatsache, wenn sie zur Zeit der Erstbeurteilung zwar bereits bestanden hat, der sich darauf berufenden Partei aber unverschuldeterweise nicht bekannt war oder unbewiesen geblieben ist und wenn davon ausgegangen werden muss, dass der ursprüngliche Entscheid bei Kenntnis der entsprechenden Tatsache anders ausgefallen wäre (vgl. BGE 8C\_93/2007 E. 2.2; 108 V 167 E. 2b mit Hinweisen; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, N 13 zu Art. 53 ATSG). Vorliegend ist demnach in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden der Beschwerdegegnerin tatsächlich neue Tatsachen im Sinn von Art. 53 Abs. 1 ATSG zur Kenntnis brachten und ob die Beschwerdegegnerin mutmasslich anders entschieden hätte, wenn ihr die besagten Tatsachen bereits im Zeitpunkt der Entscheidfällung bekannt gewesen wären. Sind die von der Beschwerdegegnerin

angerufenen Sachverhaltselemente als erhebliche neue Tatsachen zu qualifizieren, ist in einem zweiten Schritt danach zu fragen, ob die entsprechenden Tatsachen der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der Entscheidung am 17. August 2007 unverschuldeterweise nicht bekannt waren.

### **E. 1.3.1**

Die Beschwerdegegnerin stellt sich in der Verfügung vom 23. Dezember 2008 und im angefochtenen Einspracheentscheid sinngemäss auf den Standpunkt, dass ihr erst durch die rechtshilfweise eingeforderten Akten der Strafuntersuchungsbehörden bekannt geworden sei, dass FG.\_\_\_\_ ab 1. Oktober 2005 nicht mehr in der A.\_\_\_\_ gearbeitet habe und der Beschwerdeführer daher in der Folgezeit deutlich mehr in der A.\_\_\_\_ gearbeitet haben musste, als in den Zwischenverdienstausweisen deklariert worden war. Von dem Unfall von FG.\_\_\_\_ vom 26. Januar 2006 und dem Umstand, dass der Beschwerdeführer in den Folgemonaten zu 100% in der A.\_\_\_\_ gearbeitet habe, habe sie ebenfalls erst durch die Protokolle der Einvernahmen von FG.\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer erfahren. Dagegen wendet der Beschwerdeführer sinngemäss ein, die von der Beschwerdegegnerin als neue Tatsachen bezeichneten Sachverhaltselemente seien aufgrund einer Würdigung einzelner Aussagen konstruiert worden und demnach reine Behauptungen.

### **E. 1.3.2**

In den Zwischenverdienstausweisen der A.\_\_\_\_ wurde folgende Zwischenverdiensttätigkeit des Beschwerdeführers angegeben: 32 Stunden im Oktober 2005, 80 Stunden im November 2005, 72 Stunden im Dezember 2005, 76 Stunden im Januar 2006, 12 Stunden im Februar 2006, 31,5 Stunden im März 2006, 76 Stunden im April 2006, 36 Stunden im Mai 2006 und 24 Stunden im Juni 2006 (act. G 3.2/C48, C50, C52, C56, C58, C60, C62, C65 und C68). Aufgrund dieser Arbeitszeitangaben wurde der Zwischenverdienst ermittelt, welcher in der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung berücksichtigt wurde. Die genannten Arbeitszeitangaben lagen auch der Verfügung vom 17. August 2007 zugrunde, in welcher der Beschwerdegegner von einer Tätigkeit ausging, die als Zwischenverdienst abgerechnet werden könne. Demgegenüber bestätigte der Beschwerdeführer in der polizeilichen Befragung vom 22. Januar 2008, die A.\_\_\_\_ geleitet und durchschnittlich 8,5 Stunden pro Tag gearbeitet zu haben. Nach dem Unfall habe seine Frau nicht mehr gearbeitet. Von da an habe er ihre Arbeit übernommen (act. G 3.2/D1 S. 2f.). Auch FG.\_\_\_\_ bestätigte in der gleichentags erfolgten polizeilichen Befragung, dass der Beschwerdeführer nach ihrem Unfall "als 100% Angestellter" in der A.\_\_\_\_ gearbeitet habe (act. G 3.2/D1 S.13). In Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin kann deshalb als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer in der Zeit nach dem Unfall von FG.\_\_\_\_ Ende Januar 2006 bis Ende Juni 2006 eine volle Erwerbstätigkeit in der A.\_\_\_\_ ausübte. Auch die vom Beschwerdeführer für die Zeit von Oktober 2005 bis Januar 2006 deklarierte Zwischenverdiensttätigkeit in der A.\_\_\_\_ kann aufgrund der gesamten Umstände nicht mit seiner tatsächlichen Arbeitsleistung übereinstimmen. So betrieb FG.\_\_\_\_ nach eigenen Aussagen ab 1. November 2005 (Anmiete per 1. Oktober 2005) jeweils nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von ca. 13.30 bis 17.30 Uhr ihr neu eröffnetes Nähatelier (Befragung vom 22. Januar 2008, S. 2). Frau I.\_\_\_\_, nach Aussage von FG.\_\_\_\_ im hier interessierenden Zeitraum die einzige Mitarbeiterin der A.\_\_\_\_, sagte in der polizeilichen Befragung vom 26. Dezember 2005 und damit in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum zu beurteilenden Zeitraum aus, mit einem 50%-Pensum bei der A.\_\_\_\_ angestellt gewesen zu sein. Sie arbeite fast ausschliesslich mit dem Chef. Seine Frau sei selten da, da sie im anderen Geschäft arbeite (S. 3). Sie selbst

(I.\_\_\_\_) arbeite normalerweise immer nur am Vormittag (S. 6). Arbeitete I.\_\_\_\_ im vorliegend zu beurteilenden Zeitraum gewöhnlich nur vormittags zusammen mit dem Beschwerdeführer und war die Ehefrau des Beschwerdeführers an vier Nachmittagen in der Woche im Nähatelier in St. Gallen beschäftigt, folgt daraus, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch von Oktober 2005 bis Januar 2006 mit einem deutlich höheren als dem deklarierten Pensum in der A.\_\_\_\_ gearbeitet hat.

### **E. 1.3.3**

Der erhöhte Beschäftigungsgrad des Beschwerdeführers in der A.\_\_\_\_ während den Monaten Oktober 2005 bis Juni 2006 war der Beschwerdegegnerin im Zeitpunkt der Entscheidfällung am 17. August 2007 offensichtlich unbekannt. Erheblich ist die neue Tatsache ebenfalls, ist doch ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers für die entsprechende Zeit bereits im ursprünglichen Entscheid abgelehnt hätte, wenn sie um das tatsächliche Ausmass seiner Erwerbstätigkeit in der A.\_\_\_\_ gewusst hätte.

### **E. 1.3.4**

Es stellt sich deshalb abschliessend die Frage, ob die Beschwerdegegnerin unverschuldet keine Kenntnis von der vollen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in der A.\_\_\_\_ in der fraglichen Zeit hatte. Nach dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Untersuchungsgrundsatz hat der Versicherungsträger – unter Vorbehalt der Mitwirkungspflicht der Parteien – aus eigener Initiative den für das Verfahren notwendigen und erheblichen Sachverhalt zu erstellen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären, darüber ordnungsgemäss Beweis zu führen und das Ergebnis des Beweisverfahrens pflichtgemäss zu würdigen (vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG). Ob ein Versicherungsträger seine Unkenntnis in Bezug auf eine bereits im Zeitpunkt der Entscheidfällung bestehende rechtserhebliche Tatsache verschuldet oder nicht, muss sich demzufolge danach bestimmen, ob diese Unkenntnis Folge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist und – falls eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorliegt – ob der Versicherungsträger bei korrekter Wahrnehmung seiner Untersuchungspflichten Kenntnis der besagten Tatsache hätte haben können. Zur Bestimmung des zeitlichen Umfangs der von einer versicherten Person ausgeübten Zwischenverdiensttätigkeit ist die Arbeitslosenversicherung regelmässig auf die vom Arbeitgeber der versicherten Person eingereichten Zwischenverdienstbescheinigungen angewiesen. Dabei darf sich die Arbeitslosenversicherung grundsätzlich auf die vom Arbeitgeber der versicherten Person gemachten Angaben verlassen, zumal die Ausstellung einer falschen Zwischenverdienstbescheinigung regelmässig eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 105 f. AVIG darstellt (vgl. Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bd. II, Bern 1987, N 15 zu Art. 105-106 AVIG mit Kasuistik und N 23 zu Art. 105-106 AVIG). Eine Ausnahme müsste wohl dann angenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Zwischenverdienstbescheinigungen ohne Weiteres erkennbar ist, was im vorliegenden Fall aber nicht der Fall war. Die Unkenntnis der vollen Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers war demnach nicht Folge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und damit von der Beschwerdegegnerin unverschuldet.

### **E. 1.3.5**

Zusammenfassend stellt das erhöhte bzw. volle Arbeitspensum des Beschwerdeführers in der Zeit von Oktober 2005 bis Ende Juni 2006 eine erhebliche neue Tatsache dar, deren Unkenntnis die Beschwerdegegnerin nicht verschuldet hat. Letztere handelte demnach gesetzeskonform, indem sie auf die Verfügung vom 17. August 2007 revisionsweise zurückkam. Daran ändert nichts, dass die Beschwerdegegnerin bereits in der Verfügung vom 17. August 2007 eigentlich die Vermittlungsunfähigkeit des Versicherten annahm und die Vermittlungsfähigkeit lediglich aus Gründen des Vertrauensschutzes bejahte, bildete der (falsch deklarierte) Umfang der Zwischenverdiensttätigkeit des Beschwerdeführers doch eine wesentliche Grundlage für den Entscheid über die Gewährung des Vertrauensschutzes. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Zeit von 1. Oktober 2005 bis 30. Juni 2006 im Sinne der Verfügung vom 17. August 2007 vermittlungsfähig gewesen ist oder ob ihm die Vermittlungsfähigkeit aufgrund seiner erhöhten Arbeitsleistung in der A.\_\_\_\_ abgesprochen werden muss.

#### **E. 1.4.1**

Vermittlungsfähigkeit ist nach Art. 15 Abs. 1 AVIG gegeben, wenn die arbeitslose Person bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 123 V 214 E. 3 mit Hinweis). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Vermittlungsfähigkeit einer versicherten Person unter anderem dann nicht gegeben, wenn sie aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber normalerweise verlangt. Sind einer versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes so enge Grenzen gesetzt, dass das Finden einer Stelle sehr ungewiss ist, muss ebenfalls Vermittlungsunfähigkeit angenommen werden. Der Grund für die Einschränkung spielt dabei keine Rolle (BGE 120 V 385 E. 3a). Eine versicherte Person ist zudem auch dann nicht vermittlungsfähig, wenn sie ihre Arbeitsleistung auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stellen kann, weil sie tatsächlich oder rechtlich gebunden ist. Indessen liegt dann keine rechtlich relevante Bindung vor, wenn die versicherte Person bereit und in der Lage ist, ihre Aufgabe, die sie durchaus bindet, jederzeit abubrechen (vgl. Gerhard Gerhards, a.a.O., N 38 ff. zu Art. 15 AVIG). Für die Vermittlungsfähigkeit in subjektiver Hinsicht massgebend ist der Wille der versicherten Person, vermittelte Arbeit anzunehmen und sich persönlich um Arbeit zu bemühen. Die reine Willenserklärung genügt dazu jedoch nicht (Gerhards, a.a.O., N 16 zu Art. 15 AVIG). Vielmehr wird von der versicherten Person ein Tun verlangt, das einen erkennbaren Willen zum Ausdruck bringt, ihren Äusserungen entsprechend zu handeln. Ist im vorliegenden Fall mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer von Oktober 2005 bis Ende Juni 2006 in der A.\_\_\_\_ eine volle bzw. annähernd volle Erwerbstätigkeit ausübte, steht ebenso fest, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen. Der Beschwerdegegner hat demnach zu Recht in Revision der Verfügung vom 17. August 2007 die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers für die Zeit von Oktober 2005 bis Juni 2006 verneint. Unter diesen Umständen kann offen gelassen, ob - wie der Beschwerdegegner im angefochtenen Einspracheentscheid annimmt - auch die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der Verfügung vom 17. August 2007 erfüllt sind. So ist ein Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Entscheide auch möglich, wenn diese zweifellos unrichtig

sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

## **E. 2**

Zwischen den Parteien streitig ist auch der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung in der Zeit ab 1. Mai 2007. So stellt sich die Beschwerdegegnerin einerseits auf den Standpunkt, dass eine Anspruchsberechtigung bereits wegen einer arbeitgeberähnlichen Stellung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG ausgeschlossen sei. Zusätzlich bestreitet sie auch die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers für besagte Zeit. Zuerst zu klären sein wird aber die von Seiten der Beschwerdegegnerin nicht aufgegriffene Frage, ob der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als mitarbeitender Ehegatte der Arbeitgeberin überhaupt Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat (vgl. Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG).

## **E. 3**

In BGE 123 V 234 ff. und seither in mehreren Entscheiden hat das Eidgenössische Versicherungsgericht (heute: Bundesgericht) entschieden, dass Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG, wonach arbeitgeberähnliche Personen und deren mitarbeitende Ehegatten vom Bezug von Kurzarbeitsentschädigung ausgeschlossen sind, grundsätzlich auch im Bereich der Arbeitslosenentschädigung nach Art. 8 ff. AVIG Anwendung findet (vgl. SZS 2004 S. 7). So sei eine Person mit arbeitgeberähnlicher Stellung nur dann zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung berechtigt, wenn sie aus dem Betrieb definitiv ausscheide, sei dies, weil der Betrieb definitiv geschlossen werde, sei dies, weil sie – obwohl der Betrieb weitergeführt werde – mit der Kündigung endgültig auch jene Eigenschaft verliere, derentwegen sie auf Grund von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausgenommen wäre. Dabei zu beachten ist, dass eine vorübergehende Stilllegung eines Betriebes keine definitive Schliessung im eben genannten Sinne darstellt (BGE 123 V 234 E. 7b/bb). Behalte die Person nach der Entlassung hingegen ihre arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb und könne sie dadurch die Entscheidungen des Arbeitgebers weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen, bestehe kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Hintergrund dieser Rechtsprechung ist der Umstand, dass arbeitgeberähnliche Personen – hätten sie in einer solchen Konstellation Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung – ihren fehlenden Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung durch eine selbst bewirkte Kündigung des Arbeitsverhältnisses, einen anschliessenden Bezug von Arbeitslosenentschädigung und einer späteren – wiederum selbst in die Wege geleiteten – Wiederaufnahme der unselbständigen Tätigkeit in derselben Unternehmung ohne Weiteres zu umgehen vermöchten. Analog gilt dies auch für den mitarbeitenden Ehegatten einer Person mit arbeitgeberähnlichen Stellung, stünde es der arbeitgeberähnlichen Person doch auch hier frei, ihren Ehegatten zu entlassen mit dem klaren Vorsatz, ihn später wieder einzustellen. Könnte der Ehegatte in der Zwischenzeit Arbeitslosenentschädigung beziehen, wäre einer Umgehung von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG Tür und Tor geöffnet.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG hat auch der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Diese Bestimmung dient – genau wie Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG – der Verhinderung von Missbräuchen (Selbstaussstellung von für Kurzarbeitsentschädigung notwendigen Bescheinigungen, Gefälligkeitsbescheinigungen, Unkontrollierbarkeit des tatsächlichen Arbeitsausfalls, Mitbestimmung oder

Mitverantwortung bei der Einführung von Kurzarbeit u.ä.; vgl. dazu Gerhard Gerhards, a.a.O., N 36 und 43 zu Art. 31 AVIG sowie die Botschaft des Bundesrates in BBl 1980 III 531 und 591). Im Hinblick auf die eben erläuterten Hintergründe der mit BGE 123 V 234 ff. begründeten und seitdem in zahlreichen Entscheiden bestätigten, höchstrichterlichen Rechtsprechung ist klar, dass auch Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG im Bereich der Arbeitslosenentschädigung analog Anwendung finden muss (vgl. auch das Bundesgerichtsurteil vom 24. Dezember 2003, C 61/00, E. 1.1 mit Hinweisen; Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Juli 2005, E. 1.2 [AL.2005.00289]). Im vorliegenden Fall arbeitete der Beschwerdeführer bis 30. April 2007 bei der A.\_\_\_\_, also im Geschäft seiner Ehefrau, und legte dort auch Beitragszeiten für einen Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab 1. Mai 2007 zurück (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Am 3. März 2007 wurde die A.\_\_\_\_ aufgrund eines Brandes geschlossen und dem Beschwerdeführer in der Folge durch seine Ehefrau gekündigt. Auffallend ist nun aber, dass FG.\_\_\_\_ mit der Neueröffnung der F.\_\_\_\_ am 6. August 2007 und damit nur rund 5 Monate nach der Schliessung der A.\_\_\_\_ erneut den Betrieb einer chemischen Reinigung aufnahm. Es stellt sich daher die Frage, ob der Betrieb der A.\_\_\_\_ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung tatsächlich definitiv aufgegeben wurde oder ob es sich bei der neueröffneten F.\_\_\_\_ de facto um eine Weiterführung der A.\_\_\_\_ handelt und der Betrieb der A.\_\_\_\_ demnach lediglich vorübergehend stillgelegt war.

### **E. 3.2**

Neben der bereits erwähnten kurzen Dauer von der Schliessung der A.\_\_\_\_ bis zur Neueröffnung der F.\_\_\_\_ ist vorliegend auch die Tatsache bemerkenswert, dass eine Schliessung der A.\_\_\_\_ ungeachtet des Brandes vom 3. März 2007 unumgänglich gewesen wäre. So ist aus den Untersuchungsakten ersichtlich, dass die Vermieterin der Geschäftsfläche der A.\_\_\_\_ das Mietverhältnis per 31. März 2007 definitiv gekündigt hatte (act. 3.2/D1/8). Wollte FG.\_\_\_\_ demnach weiterhin im Textilreinigungsgeschäft tätig sein, blieb ihr letztlich nichts anderes übrig, als eine neue Geschäftsfläche anzumieten. Berücksichtigt man, dass FG.\_\_\_\_ die F.\_\_\_\_ nicht neu gegründet, sondern das Geschäft mit dieser Bezeichnung übernommen hat, kann auch der Umstand, dass das neue Geschäft nicht wieder unter der Firma A.\_\_\_\_ eröffnet wurde, nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei der F.\_\_\_\_ faktisch um eine Weiterführung der A.\_\_\_\_ handelt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Betrieb der A.\_\_\_\_ nicht definitiv eingestellt, sondern im Sinne von BGE 123 V 234 E. 7b/bb lediglich "für eine gewisse Zeit vollständig stillgelegt" wurde. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab 1. Mai 2007 bis zur Abmeldung vom Leistungsbezug per 5. März 2008 ist deshalb aufgrund seiner Eigenschaft als Ehegatte der Arbeitgeberin zu verneinen. Welche Stellung dem Beschwerdeführer in der F.\_\_\_\_ ab 1. Mai 2007 tatsächlich zukam, kann deshalb offen bleiben.

### **E. 3.3**

Selbst wenn die Anspruchsberechtigung des Versicherten trotz seiner Eigenschaft als ehemalig mitarbeitender Ehemann der Arbeitgeberin bejaht werden müsste, entfielen seine Anspruchsberechtigung bereits zufolge fehlender Vermittlungsfähigkeit, spricht doch das gesamte Verhalten des Beschwerdeführers in der Zeit ab 1. Mai 2007 dafür, dass er nicht gewillt war, vermittelte Arbeit anzunehmen und sich persönlich um Arbeit zu bemühen (vgl. oben E. 1.4). So lehnte der Beschwerdeführer am 11. Juli 2007 eine ihm angebotene Festanstellung als Dreher unter dem Vorwand ab, im Zeitpunkt des geforderten

Stellenantritts Ferien geplant zu haben. Fest steht aber, dass der Beschwerdeführer die angeblich geplanten Ferien nicht mittels dem ihm am 14. Juni 2007 abgegebenen Ferienmeldeformular beim RAV angemeldet und tatsächlich auch nicht angetreten hat, weshalb er mit rechtskräftiger Verfügung vom 24. August 2007 für 30 Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde (act. G 3.2/B4). Am 29. August 2007 unterbrach der Beschwerdeführer ein per 20. August 2007 angetretenes Einsatzprogramm zufolge Krankheit. Das vom Beschwerdeführer eingereichte Arztzeugnis bescheinigt eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vom 29. August bis 2. September 2007. Am 3. und 4. September 2007 blieb der Beschwerdeführer dem Einsatzprogramm aber weiterhin – trotz wiedererlangter Arbeitsfähigkeit und damit unentschuldigt – fern, bis er am 5. September 2007 verhaftet wurde. Bis am 7. November 2007 verblieb der Beschwerdeführer in der Folge in Untersuchungshaft. Dessen ungeachtet wurde mit dem Beschwerdeführer am 26. September 2007 telefonisch vereinbart, dass er seine Bewerbungsunterlagen für eine Feststelle einreiche. Auch dies unterliess der Beschwerdeführer trotz erneuter schriftlicher Aufforderung (vgl. Telefonnotiz vom 10. Oktober 2007, act. G 3.2/B41). In einer Besprechung vom 27. November 2007 äusserte sich der Beschwerdeführer dahingehend, dass er aufgrund der Vorbereitungen für eine selbständige Erwerbstätigkeit an keinem Einsatzprogramm mehr teilnehmen wolle (act. G 6/E38). Als dem Beschwerdeführer schliesslich am 18. Dezember 2007 eine Stelle als Maschinenmechaniker zugewiesen wurde, bewarb er sich auch für diese Stelle pflichtwidrig nicht (act. G 6/E 36 und 37).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 31. März 2009 rechtmässig und die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.